

Bekanntmachungen zur Feststellung des Wahlergebnisses

Wahl des Ortschaftsbürgermeisters Wahl der Ortschaftsratsmitglieder in der Ortschaft Bockelnhagen

1. Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Bei der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters am 26. Mai 2024 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten: 272
- Zahl der Wähler: 170
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben: 6
(= Stimmzettel)
- Zahl der gültigen Stimmabgaben: 164
(= Stimmzettel)
- Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen:
(Der Gewählte ist gekennzeichnet ☒)

Nachnamen und Vornamen der wählbaren Person	ggf. Kennwort des Wahlvorschlags	Stimmen	gewählt ist
Weinrich, Daniel	Freie Wähler	156	X
Schmidt, Sandra		3	
Fieker, Renè		2	
Rascopp, Simon		2	
Stahl, Patrick		1	

2. Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Bei der Wahl der Ortschaftsratsmitglieder am 26. Mai 2024 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten: 272
- Zahl der Wähler: 170
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben: 2
(= Stimmzettel)
- Zahl der gültigen Stimmabgaben: 168
(= Stimmzettel)
- Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt: 549
- Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen:
(Die Gewählten sind gekennzeichnet ☒.)

Nachnamen und Vornamen der wählbaren Person	ggf. Kennwort des Wahlvorschlags	Stimmen	gewählt ist
Racopp, Simon	Freie Wähler	149	X
Schmidt, Sandra	Freie Wähler	143	X
Müller, Andreas	Freie Wähler	134	X
Keilholz, Manuela	Freie Wähler	119	X
Kersting, Franz Thomas		2	
Fischer, Daniel		2	

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landkreis Eichsfeld
Kommunalaufsicht
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Sonnenstein, 06. Juni 2024

gez. Lamkowski
Wahlleiter

Tag der Bekanntmachung / Bereitstellung auf der Homepage: 06. Juni 2024